

RS OGH 1985/12/11 1Ob663/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1985

Norm

ABGB §1435

EO §39 Abs1 Z1 I

EO §39 Abs1 Z1 IIIA

ZPO §505 Abs3

Rechtssatz

Leistet der Verpflichtet auf Grund eines Urteils, das noch mit außerordentlicher Revision bekämpft werden kann (und sodann auch bekämpft wird) , so kann es der auch dem Gläubiger erkennbare Sinn und Zweck der Leistung nur sein, die mögliche Zwangsvollstreckung durch den Gegner zu vermeiden und daher nur für den Fall endgültig zu leisten , daß das Urteil des Berufungsgerichtes Bestand hat. Wird hingegen der außerordentlichen Revision Folge gegeben und dem Gläubiger der Anspruch aberkannt oder die Entscheidung des Berufungsgerichtes aufgehoben und die Rechtssache an das Berufungsgericht oder an das Erstgericht zur neuen Entscheidung zurückverwiesen, ist die Rückforderung des Geleisteten wegen Wegfalls der Leistungsgrundlage zulässig. Eine bewilligte Exekution wäre auf Antrag des Verpflichteten gem § 39 Abs 1 Z 1 EO einzustellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 663/85
Entscheidungstext OGH 11.12.1985 1 Ob 663/85
EvBl1986/78 S 279 = SZ 58/204

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0001153

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>